

## **Satzung der Stadt Ebersbach an der Fils über Anlagen zum Sammeln und Verwenden von Niederschlagswasser (Zisternensatzung)**

Gemäß § 4 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 74 Abs. 3 Nr. 2 der Landesbauordnung in der Fassung vom 08.08.1995 hat der Gemeinderat der Stadt Ebersbach an der Fils am 19.05.1998 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungs- und Anwendungsbereich**

- 1) Diese Satzung gilt für alle Bauvorhaben, einschließlich den Vorhaben im Außenbereich, die nach Inkrafttreten dieser Satzung in bauaufsichtlichen Verfahren auf dem Gebiet der Stadt Ebersbach an der Fils mit Teilorten genehmigt oder zur Kenntnis gegeben werden.
- 2) Ausnahmeregelungen der Landesbauordnung sowie abweichende Festsetzungen eines Bebauungsplans bleiben unberührt.

### **§ 2**

#### **Herstellungspflicht**

- 1) Im Rahmen der Neuerrichtung oder Erweiterung von Gebäuden durch Aufstockung um mindestens 1 Vollgeschoß oder Vergrößerung der bisherigen Dachfläche um insgesamt mindestens 50 m<sup>2</sup>; bei Gewerbebetrieben bei einer Erhöhung des Gebäudes um mindestens 3 m oder einer Vergrößerung der bisherigen Dachfläche um insgesamt mindestens 150 m<sup>2</sup>, hat der Grundstückseigentümer oder der Nutzungsberechtigte eine Anlage zum Sammeln von Niederschlagswasser (Regenwasseranlage) nach der Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu errichten.
- 2) Von dieser Verpflichtung ausgenommen ist die Überdachung von bis zu zwei Stellplätzen und die Errichtung von bis zu 2 Garagen für Gebäude die bereits bei Inkrafttreten dieser Satzung bestehen.

### **§ 3**

#### **Begriffe**

Anlagen zum Sammeln von Niederschlagswasser sind:

1. oberirdische offene Becken die aus Baustoffen und Bauteilen hergestellt sind
2. unterirdisch eingebaute oder oberirdisch im Freien aufgestellte Behälter
3. Behälter in Gebäuden.

#### **§ 4** **Bemessung der Kapazität**

- 1) Die Kapazität der Regenwasseranlage berechnet sich aus der zur Überbauung in Anspruch genommenen Grundstücksfläche gemäß der Angabe im schriftlichen Teil des Lageplans zum Baugesuch, multipliziert mit dem Faktor 0,04. Der so ermittelte Wert ist das erforderliche Mindestvolumen der Regenwasseranlage in Kubikmeter (m<sup>3</sup>).
- 2) Wird ein Wert kleiner als 3 m<sup>3</sup> ermittelt, so ist die Regenwasseranlage mit mindestens 3 m<sup>3</sup> Nutzvolumen herzustellen.

#### **§ 5** **Anschluß und Benutzung**

- 1) An die Regenwasseranlage sind alle Dachflächen des Hauses einschließlich Garagen und überdachter Stellplätze anzuschließen und das gesamte dort anfallende Niederschlagswasser in die Regenwasseranlage abzuleiten.
- 2) Die Regenwasseranlage ist mit einem Überlauf zu versehen. Dieser Überlauf ist an die öffentliche Kanalisation anzuschließen, so das eine ordnungsgemäße Ableitung des überschüssigen Regenwassers gewährleistet ist.
- 3) Das in der Regenwasseranlage gesammelte Wasser ist zumindest für die erforderliche Bewässerung der Garten- und Grünflächen zu verwenden.
- 4) Eine weitergehende Nutzung (z.B. als Brauchwasser im Haushalt) steht dem Betreiber der Anlage frei.  
Die Bestimmungen der Wasserversorgungssatzung und der Abwassersatzung bleiben unberührt und sind dementsprechend zu beachten.

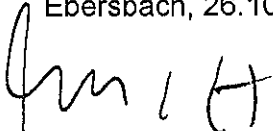
#### **§ 6** **Ausnahmen und Befreiungen**

- 1) Für Gewerbebetriebe kann eine Ausnahme von § 2 oder § 4 Abs. 1 erteilt werden, wenn das aufgrund dieser Satzung zu sammelnde Regenwasser nicht zur Bewässerung von Grünanlagen benötigt wird und auch ein Einbringen in den Produktionsablauf aus technischen Gründen nicht möglich ist oder der Bau der Zisterne zu einer wirtschaftlich nicht vertretbaren Kostenbelastung führen würde. Der Nachweis ist durch den Gewerbebetrieb zu erbringen.
- 2) Eine Ausnahme von § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 kann erteilt werden, wenn der Anschluß aller Dachflächen für den Pflichtigen einen unvermeidbaren Mehraufwand bedingen würde. Dies gilt insbesondere bei der Wasserableitung aus Reihenmittelhäusern für die der Regenwasseranlage abgewandten Dachfläche.
- 3) Für Befreiungen gelten die Voraussetzungen der Landesbauordnung für Baden Württemberg in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 7  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die Satzung wurde ausgefertigt:  
Ebersbach, 26.10.1998

  
Wolff  
Bürgermeister

